

ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

DIE 169 UNTERZIELE IM EINZELNEN



Vorbemerkungen

Die UN-Nachhaltigkeitsziele

Die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ ist ein globaler Aktionsplan der Vereinten Nationen für die Menschen, den Planeten und den Wohlstand, der von der UN-Generalversammlung im September 2015 verabschiedet worden ist. Mit der Agenda 2030 haben die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen Fahrplan zur „Transformation der Welt zum Besseren“ im Sinne einer nachhaltigen Umgestaltung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bis zum Jahr 2030 entwickelt. Bestandteil der Agenda 2030 sind 17 globale Ziele unterteilt in 169 Unterziele.

Hinweis

Die nachfolgenden einleitenden Textelemente sind teilweise aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 entnommen oder paraphrasiert, welche die Bundesregierung 2017 veröffentlicht hat. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie wird in einem vierjährigen Rhythmus fortgeschrieben. In dieser Nachhaltigkeitsstrategie berichtet die Bundesregierung über ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklung. Sie kann im Internet heruntergeladen oder als Druckexemplar bestellt werden. Eine Lektüre empfiehlt sich sehr.

Impressum

Herausgeberin:
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hamburg e.V.
Am Inseipark 19
21109 Hamburg

Kooperationspartner:
Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN) e.V.
Deutsche Str. 10
44339 Dortmund

3. Auflage – Gefördert durch die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)



Hamburg

Behörde für Umwelt,
Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

Herausgabe: Januar 2026

Grafische Gestaltung: Brandfisher Werbeagentur

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Vorwort

Es ist der 25. September 2015 an dem die internationale Staatengemeinschaft zu einer historischen Einigung kommt: Bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen werden 17 gemeinsame Ziele formuliert – die **Sustainable Development Goals (SDGs)**. Diese Ziele sind universell, unteilbar und bedingen einander. Sie mögen auf den ersten Blick utopisch wirken. Bei der Betrachtung der **169 Unterziele** jedoch werden sie konkret und zeichnen das Bild von einer Zukunft, für die es sich zu kämpfen lohnt.

Die Ziele können nur erreicht werden, wenn möglichst viele Akteure sich vor Ort einbringen und engagieren. Daher ist die *SDW Hamburg* mit 15 weiteren Partnerorganisationen Teil des bundesweiten Netzwerks *RENN* (Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien), das 2016 vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) gegründet wurde. *RENN* gliedert sich in vier Regionen – Nord, Mitte, Süd und West – und verfolgt ein gemeinsames Ziel: Nachhaltigkeit in der Breite der Gesellschaft stärken – sozial gerecht, ökologisch tragfähig und wirtschaftlich sinnvoll. Auf lokaler Ebene ist die *SDW Hamburg* in mehreren Gremien aktiv: Dazu zählen das Nachhaltigkeitsforum, die *nun-Kommission* sowie mehrere Arbeitsgruppen rund um die Themen Naturschutz und Umweltbildung.

Die **SDGs** bieten eine themenübergreifende Orientierung und erinnern daran, Nachhaltigkeit ganzheitlich zu denken. Wir wünschen Ihnen viele Inspirationen beim Lesen der **169 Unterziele** und freuen uns, uns gemeinsam mit Ihnen für eine zukunftsfähige Gesellschaft einzusetzen!

Ihr Team der SDW Hamburg – Mitglied des RENN e.V.



Die Mitglieder von RENN sind engagierte Organisationen aus ganz Deutschland. Gemeinsam schaffen wir Räume für den Austausch rund um Nachhaltige Entwicklung – regional und bundesweit. Dabei bringen wir Menschen aus Kommunen, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in neuen Allianzen zusammen.

Weitere Informationen zu RENN



renn-netzwerk.de



[renn_netzwerk](https://www.instagram.com/renn_netzwerk)



[RENN e.V.](https://www.linkedin.com/company/renn-e-v)



ZIELE FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

17 ZIELE, DIE UNSERE WELT VERÄNDERN



1 KEINE ARMUT



Der Agenda 2030 liegt ein ganzheitliches Verständnis von Armut zugrunde, das nicht nur die Einkommensarmut umfasst, sondern auch die fehlenden Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben, wie sie in einer Vielzahl der SDGs angesprochen werden. Nur wenn in allen relevanten Bereichen Fortschritte erzielt werden, kann Armut überwunden werden.

Neben dem Ziel, extreme Armut zu beseitigen (Unterziel 1.1) wird in Unterziel 1.2 die Halbierung von Armut in allen Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition angestrebt. Konkret adressiert SDG 1 Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle (1.3), für alle Männer und Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen und den Zugang zu Grundeigentum, natürlichen Ressourcen oder Finanzdienstleistungen (1.4), sowie schließlich die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Armen (1.5). Als Umsetzungsmittel sieht SDG 1 die erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus vielerlei Quellen für Entwicklungsländer (1.a) sowie die Unterstützung beschleunigter Investitionen in Maßnahmen zur Armutsbeseitigung (1.b) vor.

ZIEL 1

KEINE ARMUT

Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Unterziel 1.1

Bis 2030 die extreme Armut gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 Dollar pro Tag auskommen müssen - für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen

Unterziel 1.2

Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken

Unterziel 1.3

Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und Maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen

Unterziel 1.4

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Männer und Frauen, insbesondere die Armen und Schwachen, die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu grundlegenden Diensten, Grundeigentum und Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstigen Vermögensformen, Erbschaften, natürlichen Ressourcen, geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen einschließlich Mikrofinanzierung haben

Unterziel 1.5

Bis 2030 die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern

Unterziel 1.a

Eine erhebliche Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen gewährleisten, einschließlich durch verbesserte Entwicklungszusammenarbeit, um den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern ausreichende und berechenbare Mittel für die Umsetzung von Programmen und Politiken zur Beendigung der Armut in all ihren Dimensionen bereitzustellen

Unterziel 1.b

Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene solide politische Rahmen auf der Grundlage armutsorientierter und geschlechtersensibler Entwicklungsstrategien schaffen, um beschleunigte Investitionen in Maßnahmen zur Beseitigung der Armut zu unterstützen

2 KEIN
HUNGER



Während das bisher auf die Verringerung von Hunger gerichtete Millenniumsentwicklungsziel (MDG) nur die prozentuale Halbierung der Hungerleidenden bis 2015 gegenüber 1990 vorsah, zielt das neue SDG 2 nun auf die vollständige Beendigung des Hungers (2.1) und aller Formen der Fehlernährung (2.2) ab. Hierzu sollen sich unter anderem die landwirtschaftliche Produktivität sowie die Einkommen der kleinen Nahrungsmittelproduzenten verdoppeln. Letzteren soll auch der sichere Zugang zu produktiven Ressourcen garantiert werden (2.3).

Insbesondere sollen die Nachhaltigkeit der Nahrungsmittelsysteme sichergestellt sowie resiliente landwirtschaftliche Methoden angewandt werden, die Ökosysteme erhalten, Klimaänderungen standhalten, die Bodenqualität schrittweise verbessern (2.4) sowie die genetische Vielfalt bewahren, den Zugang zu diesen sicherstellen und Vorteilsausgleich gewähren (2.5). Investitionen in die ländliche Infrastruktur und der Wissens- und Technologieaustausch sollen insbesondere in den weniger entwickelten Ländern helfen, die Nahrungsmittelerzeugung zu steigern (2.a). Es gilt Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den Agrarmärkten zu korrigieren und alle Agrarexportsubventionen mit ähnlicher Wirkung abzuschaffen (2.b), sowie extreme Schwankungen der Nahrungsmittelpreise zu begrenzen (2.c).

ZIEL 2

KEIN HUNGER

Den Hunger beenden und Ernährungssicherheit schaffen

Unterziel 2.1

Bis 2030 den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben

Unterziel 2.2

Bis 2030 alle Formen der Mangelernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter 5 Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen und älteren Menschen Rechnung tragen

Unterziel 2.4

Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern, zur Erhaltung der Ökosysteme beitragen, die Anpassungsfähigkeit an Klimaänderungen, extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und andere Katastrophen erhöhen und die Flächen- und Bodenqualität schrittweise verbessern

Unterziel 2.3

Bis 2030 die landwirtschaftliche Produktivität und die Einkommen von kleinen Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere von Frauen, Angehörigen indigener Völker, landwirtschaftlichen Familienbetrieben, Weidetierhaltern und Fischern, verdoppeln, unter anderem durch den sicheren und gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, anderen Produktionsressourcen und Betriebsmitteln, Wissen, Finanzdienstleistungen, Märkten sowie Möglichkeiten für Wertschöpfung und außerlandwirtschaftliche Beschäftigung

Unterziel 2.5

Bis 2020 die genetische Vielfalt von Saatgut, Kulturpflanzen sowie Nutz- und Haustieren und ihren wildlebenden Artverwandten bewahren, unter anderem durch gut verwaltete und diversifizierte Saatgut- und Pflanzenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, und den Zugang zu den Vorteilen aus der Nutzung der genetischen Ressourcen und des damit verbundenen traditionellen Wissens sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung dieser Vorteile fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart

Unterziel 2.b

Handelsbeschränkungen und -verzerrungen auf den globalen Agrarmärkten korrigieren und verhindern, unter anderem durch die parallele Abschaffung aller Formen von Agrarexportsubventionen und aller Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung im Einklang mit dem Mandat der Doha- Entwicklungsrunde

Unterziel 2.a

Die Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die Agrarforschung und landwirtschaftliche Beratungsdienste, die Technologieentwicklung sowie Genbanken für Pflanzen und Nutztiere erhöhen, unter anderem durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, um die landwirtschaftliche Produktionskapazität in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern zu verbessern

Unterziel 2.c

Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen



Als „unfinished business“ aus den Millenniumsentwicklungszielen strebt SDG 3 weiter die Senkung der Mütter- (3.1), Neugeborenen und Kindersterblichkeit (3.2) sowie die Beseitigung von Aids, Tuberkulose, Malaria, vernachlässigten Tropenkrankheiten, Hepatitis und weiteren übertragbaren Krankheiten (3.3) an. Es adressiert darüber hinaus die Frühsterblichkeit aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten und die psychische Gesundheit (3.4), den Substanzmissbrauch (3.5), Todesfälle und Verletzungen durch Verkehrsunfälle (3.6), den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung (einschließlich Familienplanung und Aufklärung, 3.7) sowie Todesfälle und Erkrankungen durch Chemikalien, Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen (3.9). Hervorzuheben ist Unterziel 3.8, das eine allgemeine Gesundheitsversorgung und den Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln vorsieht.

Zur Umsetzung des SDG 3 sollen die Durchführung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs gestärkt (3.a), Forschung und Entwicklung von Impfstoffen und Medikamenten in den Entwicklungsländern (3.b) unterstützt werden. Die Gesundheitsfinanzierung und die Qualifizierung von Gesundheitsfachkräften in Entwicklungsländern sollen deutlich erhöht (3.c) und die Kapazitäten aller Länder in den Bereichen Frühwarnung und dem Management von Gesundheitsrisiken gestärkt werden (3.d). Die Ebola-Epidemie in Westafrika hat die Notwendigkeit dieser Maßnahmen dramatisch vor Augen geführt.

ZIEL 3

GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Unterziel 3.1

Bis 2030 die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100.000 Lebendgeburten senken

Unterziel 3.d

Die Kapazitäten aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, in den Bereichen Frühwarnung, Risikominderung und Management nationaler und globaler Gesundheitsrisiken stärken

Unterziel 3.2

Bis 2030 den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter 5 Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1.000 Lebendgeburten und bei Kindern unter 5 Jahren mindestens auf 25 je 1.000 Lebendgeburten zu senken

Unterziel 3.c

Die Gesundheitsfinanzierung und die Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung und Bindung von Gesundheitsfachkräften in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern deutlich erhöhen

Unterziel 3.3

Bis 2030 die Aids-, Tuberkulose- und Malariaepidemien und die vernachlässigten Tropenkrankheiten beseitigen und Hepatitis, durch Wasser übertragene Krankheiten und andere übertragbare Krankheiten bekämpfen

Unterziel 3.8

Die allgemeine Gesundheitsversorgung, einschließlich der Absicherung gegen finanzielle Risiken, den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen

Unterziel 3.4

Bis 2030 die Frühsterblichkeit aufgrund von nichtübertragbaren Krankheiten durch Prävention und Behandlung um ein Drittel senken und die psychische Gesundheit und das Wohlergehen fördern

Unterziel 3.b

Forschung und Entwicklung zu Impfstoffen und Medikamenten für übertragbare und nicht-übertragbare Krankheiten, von denen hauptsächlich Entwicklungsländer betroffen sind, unterstützen, den Zugang zu bezahlbaren unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen gewährleisten, im Einklang mit der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, die das Recht der Entwicklungsländer bekräftigt, die Bestimmungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums über Flexibilitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit voll auszuschöpfen, und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu gewährleisten

Unterziel 3.7

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten

Unterziel 3.6

Bis 2020 die Zahl der Todesfälle und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen weltweit halbieren

Unterziel 3.9

Bis 2030 die Zahl der Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Wasser und Boden erheblich verringern

Unterziel 3.5

Die Prävention und Behandlung des Substanzmissbrauchs, namentlich des Suchtstoffmissbrauchs und des schädlichen Gebrauchs von Alkohol, verstärken

Unterziel 3.a

Die Durchführung des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in allen Ländern nach Bedarf stärken



Das SDG orientiert sich am Konzept des lebenslangen Lernens und deckt daher das gesamte Spektrum von frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung, Grundschulbildung, universitärer und beruflicher Bildung ab (4.1 – 4.4). Gleichstellung der Geschlechter und Inklusion (4.5) sowie die Bekämpfung des Analphabetismus (4.6) sind ebenfalls Gegenstände des Zielkatalogs. Erstmals wird mit dem Unterziel 4.7 Bildung für nachhaltige Entwicklung explizit als eigenständiges wichtiges Handlungsfeld aufgeführt. Als Umsetzungsmittel haben die VN-Staaten sich insbesondere zum Bau von Bildungseinrichtungen (4.a), zu wesentlich mehr Hochschulstipendien für Menschen aus Entwicklungsländern (4.b) sowie zur wesentlichen Erhöhung des Angebots an qualifizierten Lehrkräften verpflichtet (4.c).

ZIEL 4

HOCHWERTIGE BILDUNG

Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Unterziel 4.1

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundar-schulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt

Unterziel 4.2

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger früh-kindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grund-schule vorbereitet sind

Unterziel 4.3

Bis 2030 den gleichberech-tigten Zugang aller Frauen und Männer zu einer erschwinglichen und hochwertigen fachlichen, be-ruflichen und tertiären Bildung einschließlich universitärer Bildung gewährleisten

Unterziel 4.4

Bis 2030 die Zahl der Jugendli-chen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechen-den Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Quali-fikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen

Unterziel 4.5

Bis 2030 geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, nament-lich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbil-dungsebenen gewähr-leisten

Unterziel 4.6

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Jugendlichen und ein erheblicher Anteil der männli-chen und weiblichen Erwach-senen lesen, schreiben und rechnen lernen

Unterziel 4.7

Bis 2030 sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung

Unterziel 4.a

Bildungseinrichtungen bau-en und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechter-gerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten

Unterziel 4.b

Bis 2020 weltweit die Zahl der ver-fügbaren Stipendien für Entwick-lungs-länder, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, die kleinen Inselent-wicklungsländer und die afrikanischen Länder, zum Besuch einer Hochschule, einschließlich zur Berufsbildung und zu Informations- und Kommunikationstechnik-, Technik-, Ingeni-eurs- und Wissenschaftsprogrammen, in entwickelten Ländern und in anderen Entwicklungsländern wesentlich erhöhen

Unterziel 4.c

Bis 2030 das Angebot an qualifi-zierten Lehrkräften unter anderem durch internationale Zusammenarbeit im Bereich der Lehrerausbildung in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselent-wicklungsländern wesentlich erhöhen



Der Fokus des SDG 5 liegt u. a. auf der Beseitigung von allen Formen der Diskriminierung (5.1), der Gewalt gegen Frauen und Mädchen (5.2) und schädlichen Praktiken wie Kinderheirat oder Genitalverstümmelung (5.3). Ziele sind zudem die Anerkennung unbezahlter Pflege- und Hausarbeit (5.4), die volle Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen (5.5) sowie der allgemeine Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechte (5.6).

Als Umsetzungsmittel werden Reformen für gleiche Rechte in Bezug auf wirtschaftliche Ressourcen, Grundeigentum und weitere Vermögensformen (5.a), die verbesserte Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (5.b) und durchsetzbare Rechtsvorschriften (5.c) zur Förderung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen angestrebt. Auch weitere SDG enthalten wichtige geschlechterspezifische Unterziele (beispielsweise SDG 1, 3, 4, 8).

ZIEL 5

GESCHLECHTER GLEICHHEIT

Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Unterziel 5.1

Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden

Unterziel 5.2

Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen

Unterziel 5.3

Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

Unterziel 5.4

Unbezahlte Pflege- und Hausarbeit durch die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen, Sozialschutzmaßnahmen und die Förderung geteilter Verantwortung innerhalb des Haushalts und der Familie entsprechend den nationalen Gegebenheiten anerkennen und wertschätzen

Unterziel 5.5

Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen

Unterziel 5.6

Den allgemeinen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und reproduktiven Rechten gewährleisten, wie im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen vereinbart

Unterziel 5.a

Reformen durchführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen sowie Zugang zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Finanzdienstleistungen, Erbschaften und natürlichen Ressourcen zu verschaffen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften

Unterziel 5.b

Die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern, um die Selbstbestimmung der Frauen zu fördern

Unterziel 5.c

Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken



Mit SDG 6 ist erstmals ein umfassendes Wasserziel auf globaler Ebene verabschiedet worden. Es bezieht sechs Handlungsfelder ein: den Zugang zu sauberem Trinkwasser (6.1) und angemessener Sanitärversorgung, u. a. unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen (6.2), die Verbesserung der Wasserqualität (6.3), die effiziente Nutzung und nachhaltige Entnahme von Wasser durch alle Sektoren (6.4), die Umsetzung von integriertem Wasserressourcenmanagement (6.5) und den Schutz und die Wiederherstellung von Gewässer- und wasserabhängigen Ökosystemen (6.6). Die Erreichung dieser Ziele ist auch von großer Bedeutung für andere SDGs, insbesondere Gesundheit (SDG 3), Geschlechtergleichstellung (SDG 5), Energie (SDG 7), Wirtschaft und Industrie (SDGs 8, 9) sowie die Land- und Forstwirtschaft (SDGs 2, 15).

ZIEL 6

SAUBERES WASSER UND SANITÄR- EINRICHTUNGEN

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Unterziel 6.1

Bis 2030 den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen

Unterziel 6.2

Bis 2030 den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen

Unterziel 6.3

Bis 2030 die Wasserqualität durch Verringerung der Verschmutzung, Beendigung des Einbringens und Minimierung der Freisetzung gefährlicher Chemikalien und Stoffe, Halbierung des Anteils unbehandelten Abwassers und eine beträchtliche Steigerung der Wiederaufbereitung und gefährlosen Wiederverwendung weltweit verbessern

Unterziel 6.4

Bis 2030 die Effizienz der Wassernutzung in allen Sektoren wesentlich steigern und eine nachhaltige Entnahme und Bereitstellung von Süßwasser gewährleisten, um der Wasserknappheit zu begegnen und die Zahl der unter Wasserknappheit leidenden Menschen erheblich zu verringern

Unterziel 6.5

Bis 2030 auf allen Ebenen eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen umsetzen, gegebenenfalls auch mittels grenzüberschreitender Zusammenarbeit

Unterziel 6.6

Bis 2020 wasserverbundene Ökosysteme schützen und wiederherstellen, darunter Berge, Wälder, Feuchtgebiete, Flüsse, Grundwasserleiter und Seen

Unterziel 6.b

Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken

Unterziel 6.a

Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau für Aktivitäten und Programme im Bereich der Wasser- und Sanitärversorgung ausbauen, einschließlich der Wassersammlung und -speicherung, Entsalzung, effizienten Wassernutzung, Abwasserbehandlung, Wiederaufbereitungs- und Wiederverwendungstechnologien

7 BEZAHLBARE UND
SAUBERE ENERGIE



SDG 7 adressiert den universellen, bezahlbaren und verlässlichen Zugang zu modernen Energiedienstleistungen (7.1), die deutliche Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am globalen Energiemix (SE4All-Initiative: Verdopplung der erneuerbaren Energien am globalen Energiemix) (7.2) sowie die Verdopplung der weltweiten Steigerungsrate der Energieeffizienz (7.3). SDG 7.a zielt darauf, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien zu fördern. SDG 7b adressiert den Infrastrukturausbau und die technologische Modernisierung mit Fokus auf die bedürftigsten Länder.

ZIEL 7

BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE

Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Unterziel 7.1

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern

Unterziel 7.2

Bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energie am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Unterziel 7.3

Bis 2030 die weltweite Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppeln

Unterziel 7.a

Bis 2030 die internationale Zusammenarbeit verstärken, um den Zugang zur Forschung und Technologie im Bereich saubere Energie, namentlich erneuerbare Energie, Energieeffizienz sowie fortschrittliche und saubere Technologien für fossile Brennstoffe, zu erleichtern, und Investitionen in die Energieinfrastruktur und saubere Energietechnologien fördern

Unterziel 7.b

Bis 2030 die Infrastruktur ausbauen und die Technologie modernisieren, um in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern im Einklang mit ihren jeweiligen Unterstützungsprogrammen moderne und nachhaltige Energiedienstleistungen für alle bereitzustellen

SDG 8 zielt auf ein stabiles Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern ab (8.1). Hierfür ist eine erhöhte wirtschaftliche Produktivität, unterstützt von einer entwicklungsorientierten Politik notwendig (8.2 + 8.3). Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung sollen entkoppelt werden. Dabei nehmen die entwickelten Länder die Vorreiterrolle ein (8.4). Produktive Vollbeschäftigung unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen mit gleichem Entgelt für alle, auch unter jungen Menschen ohne Schulausbildung, ist als Ziel gesetzt (8.5 + 8.6). Arbeitsplätze sollen sowohl frei sein von Zwangsarbeit, Sklaverei oder Kinderarbeit als auch sicher im Sinne der Einhaltung der Arbeitsrechte aller (Wander-) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen (8.7 + 8.8). Nachhaltiger Tourismus zur Schaffung lokaler Arbeitsplätze und die nationalen Finanzsituationen sollen gestärkt werden, um den Zugang zu Versicherungs- oder Finanzdienstleistungen zu begünstigen (8.9 + 8.10). Während die Unterstützung für Entwicklungsländer im Rahmen der Handelshilfe erhöht werden soll, soll bis 2020 eine globale Strategie ausgearbeitet werden, um die Jugendbeschäftigung zu gewährleisten (8.a + 8.b).

ZIEL 8

MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM

Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Unterziel 8.1

Ein Pro-Kopf-Wirtschaftswachstum entsprechend den nationalen Gegebenheiten und insbesondere ein jährliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von mindestens 7 Prozent in den am wenigsten entwickelten Ländern aufrechterhalten

Unterziel 8.2

Eine höhere wirtschaftliche Produktivität durch Diversifizierung, technologische Modernisierung und Innovation erreichen, einschließlich durch Konzentration auf mit hoher Wertschöpfung verbundene und arbeitsintensive Sektoren

Unterziel 8.3

Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen

Unterziel 8.4

Bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion Schritt für Schritt verbessern und die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung anstreben, im Einklang mit dem Zehnjahres- Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, wobei die entwickelten Länder die Führung übernehmen

Unterziel 8.5

Bis 2030 produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen

Unterziel 8.6

Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern

Unterziel 8.7

Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen

Unterziel 8.8

Die Arbeitsrechte schützen und sichere Arbeitsumgebungen für alle Arbeitnehmer, einschließlich der Wanderarbeitnehmer, insbesondere der Wanderarbeitnehmerinnen, und der Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, fördern

Unterziel 8.9

Bis 2030 Politiken zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeiten und umsetzen, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

Unterziel 8.a

Bis 2020 eine globale Strategie für Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen und den Globalen Beschäftigungspakt der Internationalen Arbeitsorganisation umsetzen

Unterziel 8.a

Die im Rahmen der Handelshilfe gewährte Unterstützung für die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, unter anderem durch den Erweiterten Integrierten Rahmenplan für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder

Unterziel 8.10

Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern



SDG 9 verdeutlicht die Wichtigkeit einer widerstandsfähigen Infrastruktur. Diese zeichnet sich durch ihre Verlässlichkeit, Nachhaltigkeit und gleichberechtigten Zugang für alle aus, um wirtschaftliche Entwicklung und Wohlergehen zu unterstützen (9.1). Mit einer nachhaltigen Industrialisierung soll bis 2030 der Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am BIP in den Entwicklungsländern verdoppelt werden, indem sie in die Wertschöpfungsketten ihrer Märkte verstärkt eingebunden werden und ihnen der Zugang zu kleineren (Industrie-) Unternehmen und bezahlbaren Krediten erleichtert wird (9.2 + 9.3). Dazu ist die Modernisierung der Infrastruktur und der Industrie mit Ausrichtung auf umweltverträgliche Technologien sowie die Förderung der wissenschaftlichen und industriellen Forschung und Entwicklung als auch der Zugang zum Internet notwendig, auch mit Unterstützung eines förderlichen politischen Umfelds (9.4, 9.5, 9.b, 9.c). Insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder sollen beim Aufbau ihrer Infrastruktur unterstützt werden (9.a).

ZIEL 9

INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Unterziel 9.1

Eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen, und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle legen

Unterziel 9.2

Eine breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und bis 2030 den Anteil der Industrie an der Beschäftigung und am Bruttoinlandsprodukt entsprechend den nationalen Gegebenheiten erheblich steigern und den Anteil in den am wenigsten entwickelten Ländern verdoppeln

Unterziel 9.3

Insbesondere in den Entwicklungsländern den Zugang kleiner Industrie- und anderer Unternehmen zu Finanzdienstleistungen, einschließlich bezahlbaren Krediten, und ihre Einbindung in Wertschöpfungsketten und Märkte erhöhen

Unterziel 9.4

Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen

Unterziel 9.5

Die wissenschaftliche Forschung verbessern und die technologischen Kapazitäten der Industriesektoren in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern ausbauen und zu diesem Zweck bis 2030 unter anderem Innovationen fördern und die Anzahl der im Bereich Forschung und Entwicklung tätigen Personen je 1 Million Menschen sowie die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung beträchtlich erhöhen

Unterziel 9.a

Die Entwicklung einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Infrastruktur in den Entwicklungsländern durch eine verstärkte finanzielle, technologische und technische Unterstützung der afrikanischen Länder, der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer und der kleinen Inselentwicklungsländer erleichtern

Unterziel 9.c

Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen

Unterziel 9.b

Die einheimische Technologieentwicklung, Forschung und Innovation in den Entwicklungsländern unterstützen, einschließlich durch Sicherstellung eines förderlichen politischen Umfelds, unter anderem für industrielle Diversifizierung und Wertschöpfung im Rohstoffbereich

10 WENIGER UNGLEICHHEITEN



Nathan Dumlaio - unsplash

Die ersten vier Unterziele (10.1 – 10.4) stellen darauf ab, die innerstaatliche Ungleichheit zu verringern. Sie zielen zunächst auf ein überdurchschnittliches Einkommenswachstum der unteren Einkommensgruppen. Es wird ergänzt um die Förderung der Inklusion, die Gewährleistung von Chancengleichheit, progressive Besteuerung und größere Gleichheit in lohnpolitischen und den Sozialschutz betreffenden Bereichen. Die weiteren Unterziele (10.5 – 10.7) wollen die globale Ungleichheit abbauen und fordern ein internationales Vorgehen, indem globale Finanzmärkte besser reguliert, Entwicklungsländern eine verstärkte Mitsprache eingeräumt und eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration von Menschen erleichtert werden. Die Unterziele 10.a – 10.c bestimmen u. a., dass öffentliche Entwicklungshilfen und Finanzströme vor allem in die Staaten gelenkt werden, in denen der Bedarf am größten ist.

ZIEL 10

WENIGER UNGLEICHHEITEN

Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern

Unterziel 10.1

Bis 2030 nach und nach ein über dem nationalen Durchschnitt liegendes Einkommenswachstum der ärmsten 40 Prozent der Bevölkerung erreichen und aufrechterhalten

Unterziel 10.2

Bis 2030 alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern

Unterziel 10.3

Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht

Unterziel 10.4

Politische Maßnahmen beschließen, insbesondere fiskalische, lohnpolitische und den Sozialschutz betreffende Maßnahmen, und schrittweise größere Gleichheit erzielen

Unterziel 10.5

Die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessern und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärken

Unterziel 10.6

Eine bessere Vertretung und verstärkte Mitsprache der Entwicklungsländer bei der Entscheidungsfindung in den globalen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen sicherstellen, um die Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftslegung und Legitimation dieser Institutionen zu erhöhen

Unterziel 10.7

Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

Unterziel 10.a

Den Grundsatz der besonderen und differenzierten Behandlung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, im Einklang mit den Übereinkünften der Welt-handelsorganisation anwenden

Unterziel 10.b

Öffentliche Entwicklungshilfe und Finanzströme einschließlich ausländischer Direktinvestitionen in die Staaten fördern, in denen der Bedarf am größten ist, insbesondere in die am wenigsten entwickelten Länder, die afrikanischen Länder, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer, im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Plänen und Programmen

Unterziel 10.c

Bis 2030 die Transaktionskosten für Heimatüberweisungen von Migranten auf weniger als 3 Prozent senken und Überweiskorridore mit Kosten von über 5 Prozent beseitigen



11 NACHHALTIGE
STÄDTE UND
GEMEINDEN



Mit SDG 11 wird die Verbesserung des Zugangs zu sicherem, bezahlbarem Wohnraum und Verkehrssystemen beschlossen (11.1 + 11.2). Dabei sollen insbesondere Ältere oder Menschen in prekären Situationen oder mit Behinderungen als auch Frauen und Kinder berücksichtigt werden. Insgesamt soll die Verstädterung inklusiver gestaltet werden, unter Anwendung partizipatorischer Planungen und dabei den Schutz des Weltkultur- und -naturerbes berücksichtigen (11.3 + 11.4). Die Umweltbelastung pro Kopf in den Städten, inklusive der Luftqualität und der Abfallbehandlung, soll reduziert werden und Todesfälle sowie betroffene Menschen aufgrund von Katastrophen sollen deutlich reduziert werden (11.5 + 11.6). Zusätzlich zielt SDG 11 darauf ab, den Zugang zu sicheren und inklusiven Grünflächen im öffentlichen Raum zu fördern (11.7). Dabei soll gleichzeitig eine nationale und regionale Entwicklungsplanung gefördert und soziale sowie ökologische Verbindungen zwischen städtischen und ländlichen Gebieten gestärkt werden (11.a). Politiken und Pläne zur Förderung der oben genannten Maßnahmen in den Städten und Siedlungen sollen bis 2020 erhöht werden und es wird darauf abgezielt, die am wenigsten entwickelten Länder durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger Gebäude unter Nutzung regionaler Materialien zu unterstützen (11.b + 11.c).

ZIEL 11

NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Unterziel 11.1

Bis 2030 den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren

Unterziel 11.2

Bis 2030 den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen

Unterziel 11.3

Bis 2030 die Verstädterung inklusiver und nachhaltiger gestalten und die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und -steuerung in allen Ländern verstärken

Unterziel 11.4

Die Anstrengungen zum Schutz und zur Wahrung des Weltkultur- und -naturerbes verstärken

Unterziel 11.5

Bis 2030 die Zahl der durch Katastrophen, einschließlich Wasserkatastrophen, bedingten Todesfälle und der davon betroffenen Menschen deutlich reduzieren und die dadurch verursachten unmittelbaren wirtschaftlichen Verluste im Verhältnis zum globalen Bruttoinlandsprodukt wesentlich verringern, mit Schwerpunkt auf dem Schutz der Armen und von Menschen in prekären Situationen

Unterziel 11.6

Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung

Unterziel 11.7

Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

Unterziel 11.a

Durch eine verstärkte nationale und regionale Entwicklungsplanung positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Verbindungen zwischen städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten unterstützen

Unterziel 11.c

Die am wenigsten entwickelten Länder unter anderem durch finanzielle und technische Hilfe beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude unter Nutzung einheimischer Materialien unterstützen

Unterziel 11.b

Bis 2020 die Zahl der Städte und Siedlungen, die integrierte Politiken und Pläne zur Förderung der Inklusion, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung und der Widerstandsfähigkeit gegenüber Katastrophen beschließen und umsetzen, wesentlich erhöhen und gemäß dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015- 2030 ein ganzheitliches Katastrophenrisikomanagement auf allen Ebenen entwickeln und umsetzen



Das SDG 12 knüpft an den auf dem Weltgipfel in Rio de Janeiro 2012 beschlossenen Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster an (Unterziel 12.1). Ausgehend vom grundlegenden Gebot einer nachhaltigen Bewirtschaftung und einer effizienten Nutzung der natürlichen Ressourcen (12.2) richten sich die Anforderungen auf eine Halbierung der Nahrungsmittelverschwendung und eine Verringerung der Nahrungsmittelverluste (12.3), auf den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien über deren gesamten Lebenszyklus (12.4), die Verringerung der Abfallentstehung (12.5), die Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für größere Unternehmen (12.6), die Nachhaltigkeit bei der öffentlichen Beschaffung (12.7) und die Bereitstellung der für Nachhaltigkeitsbewusstsein und eine nachhaltige Lebensweise erforderlichen Informationen (12.8). Gefordert wird zudem eine wissenschaftliche und technologische Stärkung der Entwicklungsländer (12.a), die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus (12.b, siehe auch SDG 8) sowie die Abschaffung von ineffizienten Subventionen für fossile Brennstoffe (12.c).

ZIEL 12

NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Unterziel 12.1

Den Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster umsetzen, wobei alle Länder, an der Spitze die entwickelten Länder, Maßnahmen ergreifen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Kapazitäten der Entwicklungsländer

Unterziel 12.2

Bis 2030 die nachhaltige Bewirtschaftung und effiziente Nutzung der natürlichen Ressourcen erreichen

Unterziel 12.3

Bis 2030 die weltweite Nahrungsmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene halbieren und die entlang der Produktions- und Lieferkette entstehenden Nahrungsmittelverluste einschließlich Nachernteverlusten verringern

Unterziel 12.4

Bis 2020 einen umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien und allen Abfällen während ihres gesamten Lebenszyklus in Übereinstimmung mit den vereinbarten internationalen Rahmenregelungen erreichen und ihre Freisetzung in Luft, Wasser und Boden erheblich verringern, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

Unterziel 12.5

Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern

Unterziel 12.6

Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen

Unterziel 12.7

In der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren fördern, im Einklang mit den nationalen Politiken und Prioritäten

Unterziel 12.8

Bis 2030 sicherstellen, dass die Menschen überall über einschlägige Informationen und das Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung und eine Lebensweise in Harmonie mit der Natur verfügen

Unterziel 12.c

Die ineffiziente Subventionierung fossiler Brennstoffe, die zu verschwenderischem Verbrauch verleitet, durch Beseitigung von Marktverzerrungen entsprechend den nationalen Gegebenheiten rationalisieren, unter anderem durch eine Umstrukturierung der Besteuerung und die allmähliche Abschaffung dieser schädlichen Subventionen, um ihren Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Entwicklungsländer in vollem Umfang berücksichtigt und die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf ihre Entwicklung in einer die Armen und die betroffenen Gemeinschaften schützenden Weise so gering wie möglich gehalten werden

Unterziel 12.b

Instrumente zur Beobachtung der Auswirkungen eines nachhaltigen Tourismus, der Arbeitsplätze schafft und die lokale Kultur und lokale Produkte fördert, auf die nachhaltige Entwicklung entwickeln und anwenden

Unterziel 12.a

Die Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten im Hinblick auf den Übergang zu nachhaltigeren Konsum- und Produktionsmustern unterstützen



Das SDG 13 sieht im Wesentlichen die Stärkung der Widerstandskraft und Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren (13.1), die Einbeziehung von Klimaschutzmaßnahmen in nationale Politiken (13.2) sowie die Verbesserung der personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels und der Klimaanpassung (13.3) vor. Auf nationaler Ebene werden diese Ziele in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) gespiegelt. International sollen dazu die in den begleitenden Entscheidungen zum Paris-Klimaabkommen übernommenen Verpflichtungen der entwickelten Länder, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden US-Dollar aus privaten und öffentlichen Quellen zur Unterstützung der Entwicklungsländer zu mobilisieren, erfüllt werden (13.a) sowie Planungs- und Managementkapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern gefördert werden (13.b).

ZIEL 13

MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ

Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Unterziel 13.1

Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken

Unterziel 13.2

Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen

Unterziel 13.3

Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern

Unterziel 13.a

Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird

Unterziel 13.b

Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen



Das SDG 14 spiegelt die Inhalte des Strategischen Plans 2009 bis 2020 auf Grundlage der Biodiversitätskonvention wider. Die Unterziele konkretisieren den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere: Unterziele 14.1 und 14.3 adressieren Meeresverschmutzung und Überdüngung (Zieljahr 2025) bzw. Versauerung der Meere, Unterziele 14.2 und 14.5 die nachhaltige Bewirtschaftung bzw. den wirksamen Schutz der Meeres- und Küstenökosysteme (jeweils mit Zieljahr 2020). 14.4 und 14.6 bezwecken das Ende von Überfischung, illegaler Fischerei und zerstörerischen Fangpraktiken, u. a. durch Abschaffung kontraproduktiver Subventionen (ebenfalls mit Zieljahr 2020). Unterziel 14.7 fordert wirtschaftliche Vorteile aus der nachhaltigen Nutzung der Meere für Entwicklungsländer. Weitere Aspekte sind die Weitergabe von Meerestechnologien (14.a), der Zugang von Kleinfischern zu Meeresressourcen und Märkten (14.b) und die Umsetzung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (14.c).

ZIEL 14

LEBEN UNTER WASSER

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Unterziel 14.1

Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern

Unterziel 14.2

Bis 2020 die Meeres- und Küsten-ökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden

Unterziel 14.3

Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen

Unterziel 14.4

Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzestmöglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert

Unterziel 14.5

Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten

Unterziel 14.6

Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte

Unterziel 14.7

Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus

Unterziel 14.b

Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten

Unterziel 14.a

Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken

Unterziel 14.c

Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen niedergelegt ist, das den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird



SDG 15 strebt in einer Vielzahl von Unterzielen umfassend Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Ökosystemen an. Unterziel 15.1 nimmt die Erhaltung der Land- und Binnensüßwasser-Ökosysteme in den Blick, während 15.3 die Wüstenbildung sowie den Schutz der Bodenqualität und 15.4 die Bergökosysteme adressieren. Unterziel 15.2 macht die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldtypen, die Beendigung der Entwaldung sowie den Wiederaufbau geschädigter Wälder und die Aufforstung zum Ziel. Mit den Unterzielen 15.5 bis 15.8 soll vor allem dem Verlust der biologischen Vielfalt begegnet werden, u. a. durch ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile (15.6), dringende Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Pflanzen- und Tierarten (15.7) oder die Verhinderung des Einbringens invasiver gebietsfremder Arten (15.8). Schließlich sollen Ökosystem- und Biodiversitätswerte in Entscheidungsprozesse einbezogen werden (15.9). Als Umsetzungsmittel sieht SDG 15 die deutliche Erhöhung der finanziellen Mittel für die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität und der Ökosysteme (15.a) sowie erhebliche Mittel für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder, verbunden mit geeigneten Anreizen für Entwicklungsländer (15.b) vor. Zudem sollen die Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärkt werden (15.c).

ZIEL 15

LEBEN AN LAND

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen

Unterziel 15.1

Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser- Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten

Unterziel 15.2

Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen

Unterziel 15.3

Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine Welt anstreben, in der die Landverödung neutralisiert wird

Unterziel 15.4

Bis 2030 die Erhaltung der Berg-ökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken

Unterziel 15.6

Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart

Unterziel 15.5

Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern

Unterziel 15.7

Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen

Unterziel 15.8

Staaten, die
a) die relevanten nationalen Rechtsvorschriften verabschiedet haben und
b) die Verhinderung oder Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten angemessen finanzieren

Unterziel 15.9

Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen

Unterziel 15.a

Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen

Unterziel 15.c

Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen

Unterziel 15.b

Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN



Ziel 16 umfasst Unterziele zu den Themen Frieden, Sicherheit und gute Regierungsführung einschließlich Transparenz, Rechenschaftspflicht, Rechtsstaatlichkeit und politischer Teilhabe. Zentrale Forderungen sind neben der deutlichen Verringerung aller Formen der Gewalt (16.1) und der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs aller zur Justiz (16.3) auch die Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern (16.2), die Bekämpfung illegaler Finanz- und Waffenströme und der organisierten Kriminalität (16.4). Außerdem die erhebliche Reduzierung von Korruption und Bestechung (16.5), eine rechtliche Identität für alle Menschen durch die Registrierung der Geburten (16.9) sowie der öffentliche Zugang zu Informationen (16.10). Auf allen Ebenen sollen leistungsfähige und rechenschaftspflichtige Institutionen aufgebaut (16.6) und die Entscheidungsfindung bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ gestaltet sein (16.7) sein. Auch soll die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen verstärkt werden (16.8). Um diese Unterziele zu erreichen, müssen staatliche Institutionen über notwendige Kapazitäten verfügen (16.a) und nicht diskriminierende Rechtsvorschriften, Politiken und Verwaltungsverfahren durchgesetzt werden (16.b). In Einklang mit dem Bekenntnis der Agenda 2030, die Menschenrechte für alle Menschen zu verwirklichen, baut SDG 16 mit seinen Unterzielen auf universellen Menschenrechtsstandards und -prinzipien auf und nutzt diese als Umsetzungsmaßstab.

ZIEL 16

FRIEDEN; GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Unterziel 16.1

Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern

Unterziel 16.2

Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden

Unterziel 16.3

Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten

Unterziel 16.4

Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen

Unterziel 16.5

Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren

Unterziel 16.6

Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Unterziel 16.7

Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist

Unterziel 16.8

Die Teilhabe der Entwicklungsländer an den globalen Lenkungsinstitutionen erweitern und verstärken

Unterziel 16.9

Bis 2030 insbesondere durch die Registrierung der Geburten dafür sorgen, dass alle Menschen eine rechtliche Identität haben

Unterziel 16.10

Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften

Unterziel 16.b

Nichtdiskriminierende Rechtsvorschriften und Politiken zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung fördern und durchsetzen

Unterziel 16.a

Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern

17 PARTNER-SCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE



Unterziel 17.3

Zusätzliche finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen für die Entwicklungsländer mobilisieren

Unterziel 17.4

Den Entwicklungsländern dabei behilflich sein, durch eine koordinierte Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung beziehungsweise der Umschuldung die langfristige Tragfähigkeit der Verschuldung zu erreichen, und das Problem der Auslandsverschuldung hochverschuldeter armer Länder angehen, um die Überschuldung zu verringern

Unterziel 17.5

Investitionsförderungssysteme für die am wenigsten entwickelten Länder beschließen und umsetzen

Unterziel 17.7

Die Entwicklung, den Transfer, die Verbreitung und die Diffusion von umweltverträglichen Technologien an die Entwicklungsländer zu gegenseitig vereinbarten günstigen Bedingungen, einschließlich Konzessions- und Vorzugsbedingungen, fördern

Unterziel 17.6

Die regionale und internationale Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und Dreieckskooperation im Bereich Wissenschaft, Technologie und Innovation und den Zugang dazu verbessern und den Austausch von Wissen zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen verstärken, unter anderem durch eine bessere Abstimmung zwischen den vorhandenen Mechanismen, insbesondere auf Ebene der Vereinten Nationen, und durch einen globalen Mechanismus zur Technologieförderung

Unterziel 17.2

Sicherstellen, dass die entwickelten Länder ihre Zusagen im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe voll einhalten, einschließlich der von vielen entwickelten Ländern eingegangenen Verpflichtung, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen; den Gebern öffentlicher Entwicklungshilfe wird nahegelegt, die Bereitstellung von mindestens 0,20 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder als Zielsetzung zu erwägen

Unterziel 17.1

Die Mobilisierung einheimischer Ressourcen verstärken, einschließlich durch internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern

SDG 17 ist, was seine Unterziele betrifft, das umfangreichste unter den SDGs. Dabei deckt es unterschiedliche Felder ab, welche eine globale Partnerschaft für eine nachhaltige Entwicklung verkörpern. Um die Ziele besser überblicken zu können, sind sie im Folgenden ihren unterschiedlichen Feldern zugeordnet:

- Finanzierung: 17.1, 17.2, 17.3, 17.4, 17.5
- Technologie: 17.6, 17.7, 17.8
- Kapazitätsaufbau: 17.9
- Handel: 17.10, 17.11, 17.12

- Systemische Fragen (Politik- und institutionelle Kohärenz): 17.13, 17.14, 17.15
- Multi-Akteur-Partnerschaften: 17.16, 17.17
- Daten, Überwachung und Rechenschaft: 17.18, 17.19

ZIEL 17

PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE

Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft
für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Unterziel 17.8

Die Technologiebank und den Mechanismus zum Kapazitätsaufbau für Wissenschaft, Technologie und Innovation für die am wenigsten entwickelten Länder bis 2017 vollständig operationalisieren und die Nutzung von Grundlagentechnologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbessern

Unterziel 17.9

Die internationale Unterstützung für die Durchführung eines effektiven und gezielten Kapazitätsaufbaus in den Entwicklungsländern verstärken, um die nationalen Pläne zur Umsetzung aller Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, namentlich im Rahmen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation

Unterziel 17.10

Ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem unter dem Dach der Welthandelsorganisation fördern, insbesondere durch den Abschluss der Verhandlungen im Rahmen ihrer Entwicklungsagenda von Doha

Unterziel 17.12

Die rasche Umsetzung des zoll- und kontingentfreien Marktzugangs auf dauerhafter Grundlage für alle am wenigsten entwickelten Länder im Einklang mit den Beschlüssen der Welthandelsorganisation erreichen, unter anderem indem sichergestellt wird, dass die für Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern geltenden präferenziellen Ursprungsregeln transparent und einfach sind und zur Erleichterung des Marktzugangs beitragen

Unterziel 17.11

Die Exporte der Entwicklungsländer deutlich erhöhen, insbesondere mit Blick darauf, den Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den weltweiten Exporten bis 2020 zu verdoppeln

Unterziel 17.13

Die globale makroökonomische Stabilität verbessern, namentlich durch Politikkoordination und Politikkohärenz

Unterziel 17.14

Die Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verbessern

Unterziel 17.17

Die Bildung wirksamer öffentlicher, öffentlich-privater und zivilgesellschaftlicher Partnerschaften aufbauend auf den Erfahrungen und Mittelbeschaffungsstrategien bestehender Partnerschaften unterstützen und fördern

Unterziel 17.15

Den politischen Spielraum und die Führungsrolle jedes Landes bei der Festlegung und Umsetzung von Politiken zur Armutsbeseitigung und für nachhaltige Entwicklung respektieren

Unterziel 17.19

Bis 2030 auf den bestehenden Initiativen aufbauen, um Fortschrittsmaße für nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten, die das Bruttoinlandsprodukt ergänzen, und den Aufbau der statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer unterstützen

Unterziel 17.18

Bis 2020 die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Entwicklungsländer und namentlich die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer erhöhen, mit dem Ziel, über erheblich mehr hochwertige, aktuelle und verlässliche Daten zu verfügen, die nach Einkommen, Geschlecht, Alter, Rasse, Ethnizität, Migrationsstatus, Behinderung, geografischer Lage und sonstigen im nationalen Kontext relevanten Merkmalen aufgeschlüsselt sind

Unterziel 17.16

Die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung ausbauen, ergänzt durch Multi-Akteur-Partnerschaften zur Mobilisierung und zum Austausch von Wissen, Fachkenntnissen, Technologie und finanziellen Ressourcen, um die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in allen Ländern und insbesondere in den Entwicklungsländern zu unterstützen

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Hamburg e.V.

Am Inseipark 19
21109 Hamburg

Telefon 040 302 156 530

E-Mail sdw@wald.de

Web sdw-hamburg.de

Regionale Netzstellen Nachhaltigkeitsstrategien (RENN) e.V.

Deutsche Str. 10
44339 Dortmund

Telefon 0231 936 960 0

E-Mail info@renn-netzwerk.de

Web renn-netzwerk.de



© Jan Konitzki